

**Bekanntmachung
des Sächsischen Oberbergamtes
über die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben der PGE Górnictwo i Energetyka Odnawialna S.A.
„Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte Turów“
in der Republik Polen
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit aufgrund geänderter Unterlagen
im laufenden Verfahren gemäß § 22 Absatz 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung,
Korrektur der vorherigen Bekanntmachung des Sächsischen
Oberbergamtes vom 13. November 2019 (SächsABI. S. 1699)
aufgrund verlängerter Auslegungsfristen in den Gemeinden**

Az.: PGBK-0522/502/3-2019/6387

Vom 3. Dezember 2019

Mit Schreiben vom 12. Februar 2019 hat die polnische Generaldirektion für Umweltschutz dem Sächsischen Oberbergamt die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte Turów“ zur Öffentlichkeitsbeteiligung übergeben. Für das Vorhaben wird ein Zulassungsverfahren nach polnischem Recht durchgeführt. Vorhabenträgerin ist die PGE Górnictwo i Energetyka Odnawialna S.A.

Gegenstand des Vorhabens ist die Fortführung des Abbaus der Braunkohlenlagerstätte Turów. Der Betreiber des Tagebaus Turów, die PGE Górnictwo i Energetyka Odnawialna S.A., plant im Rahmen der bis zum 30. April 2020 geltenden Konzession eine Änderung des Abbauregimes und eine Fortführung des Tagebaus bis 2044. In diesem Rahmen sollen neue Grenzen des Grubenfeldes in süd-östlicher Richtung festgelegt werden. Die Westgrenze des Abbauräumes zu Deutschland soll nicht geändert werden.

Aufgrund von relevanten Änderungen des polnischen UVP-Berichts, welcher im Juli 2019 seitens des Vorhabenträgers aktualisiert wurde, besteht nun die Notwendigkeit zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung im laufenden Verfahren im Sinne des § 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wurden hinsichtlich der Faktoren Lärm- und Feinstaubemissionen neue Informationen dargelegt, welche für die deutsche Seite relevant sein können.

Infolge der Schließzeiten in den Gemeinden wird die Auslegungsfrist der geänderten UVP-Unterlagen in den betroffenen Gemeinden um drei Wochen verlängert.

Die der deutschen Seite von der Republik Polen übermittelte, überarbeitete UVP-Dokumentation (Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Bogatynia, Juli 2019) zu dem Vorhaben steht auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamtes während des unten genannten Zeitraumes als Download zur Verfügung (<http://oba.sachsen.de/262.htm>).

Die Unterlagen liegen außerdem in der Zeit

**vom 9. Dezember 2019
bis einschließlich 20. Januar 2020**

bei den folgenden Stellen für jedermann zur Einsichtnahme aus:

- **Gemeinde Mittelherwigsdorf**, Gemeindeamt, Am Gemeindeamt 7, 02763 Mittelherwigsdorf:
 - montags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 - dienstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 - donnerstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- **Große Kreisstadt Zittau**, Markt 1, 02763 Zittau, Sekretariat des Oberbürgermeisters, 2. OG, Zimmer 209:
 - montags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 - dienstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
 - mittwochs 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 - donnerstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
 - freitags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 - sowie im ehemaligen Gemeindeamt in Hirschfelde, Rosenstraße 3, 02788 Hirschfelde:
 - dienstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
- **Gemeinde Oybin**, Rathaus Oybin, Sekretariat, Freiligrathstraße 8, 02797 Kurort Oybin:
 - dienstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:30 bis 17:00 Uhr
 - donnerstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:30 bis 16:00 Uhr
 - freitags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- **Gemeinde Olbersdorf**, Gemeindeverwaltung, Oberer Viebig 2a, 02785 Olbersdorf
 - dienstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:30 bis 18:00 Uhr
 - donnerstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:30 bis 17:00 Uhr
 - freitags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zwischen dem 23. und 31. Dezember 2019 sind die Gemeinden nicht geöffnet.

Anmerkungen und Hinweise beziehungsweise Stellungnahmen können die deutsche Öffentlichkeit und die anerkannten Naturschutzvereinigungen **in deutscher Sprache**

bis einschließlich 20. Januar 2020

unmittelbar bei folgender Stelle einreichen:

Regionaldirektion für Umweltschutz in Wrocław
Regionalna Dyrekcja Ochrony Środowiska we Wrocławiu
ul. Jana Matejki 6
50-333 Wrocław
REPUBLIK POLEN
E-Mail: sekretariat.wroclaw@rdos.gov.pl
Fax: +48 71 75-85-741

Wir empfehlen dabei folgendes **Aktenzeichen anzugeben:**

DOOS-TSOOS.440.4.2015.MT.12

Eine Kopie der Anmerkung, des Hinweises und/oder der Stellungnahme sollte zudem an das

Sächsische Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg
E-Mail: poststelle@oba.sachsen.de
Fax: 03731 372 1009

gesandt werden.

Für die Fristwahrung gilt das Eingangsdatum bei der Regionaldirektion für Umweltschutz in Wrocław. Zur Fristwahrung können elektronische Kommunikationsmittel genutzt werden. Die Einwendungen sollen in leserlicher Schrift verfasst sein und den Vor- und Nachnamen sowie die volle Anschrift des Einwenders enthalten.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit beruht auf den Bestimmungen des § 59 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, und Artikel 4 und 10 der Vereinbarung vom 11. April 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (BGBl. 2007 II S. 596).

Die künftige Entscheidung (Umweltbescheid) wird das Sächsische Oberbergamt nach Erhalt der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Freiberg, den 3. Dezember 2019

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter